

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der stabotec steel, move & service GmbH

I. Geltung

- (1) Lieferungen und Leistungen der stabotec steel, move & service GmbH - nachfolgend stabotec - erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Soweit nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- (2) Bei Verträgen über die Erbringung von Bauleistungen im Sinne von § 1 VOB Teil A gilt die VOB/B in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. In diesem Fall gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur ergänzend, soweit sie den Regelungen der VOB/B nicht widersprechen.
- (3) Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von stabotec schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt nicht für die nachstehenden Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt. Diese gelten selbst dann, wenn die Bedingungen des Kunden eine Geltung der Regelungen zum Eigentumsvorbehalt ausschließen sollten.

II. Angebot und Abschluss

- (1) Angebote von stabotec sind freibleibend. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung von stabotec zustande. Für Inhalt und Umfang der Vertragsleistung von stabotec ist die Auftragsbestätigung der stabotec maßgeblich.
- (2) An Zeichnungen, Kostenanschlägen, Drucksachen u.ä. behält sich stabotec das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen, selbst wenn sie dem Kunden ausgehändigt werden, Dritten nicht ohne vorherige Zustimmung von stabotec zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an stabotec zurückzusenden.
- (3) Vom Kunden eingesandte Zeichnungen und Unterlagen werden von stabotec ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit für die Vertragsdurchführung übernommen, es sei denn, stabotec und der Kunde vereinbaren, dass stabotec die technischen Angaben und Maße des Kunden überprüft.
- (4) Die dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen usw., Angaben über Gewichte, Maße und Leistungen usw. haben grundsätzlich nur beschreibenden Charakter. Stabotec ist berechtigt, von diesen Unterlagen und Angaben abzuweichen, soweit dies technisch bedingt ist und die Funktion des Vertragsgegenstandes durch die Änderung nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, es sei, die Unterlagen und Angaben sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

III. Preise

- (1) Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung und ausschließlich Transport.
- (2) Die für den Transport erforderliche Verpackung wird von stabotec auf der Grundlage der allgemeinen Preisliste von stabotec gesondert berechnet. Die Verpackung verbleibt beim Kunden und wird von stabotec nicht zurückgenommen.
- (3) Die vereinbarten Preise verstehen sich, auch soweit sich dies nicht unmittelbar aus der Auftragsbestätigung ergibt, jeweils zzgl. der jeweiligen gesetzlichen geltenden Mehrwertsteuer. Dies gilt selbst dann, wenn in der Auftragsbestätigung ein bestimmter Mehrwertsteuersatz ausgewiesen ist.
- (4) Den mit stabotec vereinbarten Preisen liegen die am Tage der Angebotsabgabe geltenden Material- und Rohstoffpreise, Löhne, Gehälter, Speditionskosten und öffentlichen Abgaben zugrunde. Stabotec behält sich vor, bei Verträgen, bei denen zwischen der Abgabe des Angebotes und der Lieferung mehr als 3 Monate liegen, die vereinbarten Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen bei den Material- und Rohstoffpreisen, den Löhnen und Gehältern, den Speditionskosten und den öffentlichen Abgaben eintreten. Im prozentualen Verhältnis der Erhöhung/Senkung der jeweiligen Kosten zu den Kosten gemäß der Kalkulation von stabotec ändert sich der nach dem Vertrag geschuldete Nettopreis.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Im Vertrag angegebene Lieferfristen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, grundsätzlich unverbindlich.
- (2) Stabotec ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der stabotec die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, insbesondere nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Hausspernung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Vorlieferanten der stabotec oder deren Vorlieferanten eintreten, sind von der stabotec auch im Falle verbindlich vereinbarten Termine und Fristen nicht zu vertreten und verlängern die Lieferungs-/Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Bei einer aufgrund der vorstehenden Behinderung eingetretenen Liefer-/Leistungsverzögerung um mehr als 2 Monate ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages nur zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- (4) Ist eine Lieferfrist vereinbart, setzt der Beginn der angegebenen Lieferfrist die Klärung aller technischen und rechtlichen Fragen (Vorliegen der Baugenehmigung u.ä.) voraus. Die Lieferfrist beginnt in keinem Fall vor Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Ferner ist für den Beginn der Lieferfrist Voraussetzung, dass der Kunde seine Verpflichtungen und sonstigen Obliegenheiten (insbesondere die Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und Pläne u.ä.) rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- (5) Gerät stabotec aus Gründen, die stabotec zu vertreten hat, in Verzug, haftet stabotec nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von stabotec, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Sofern der Verzug darüber hinaus nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist eine etwaige Haftung auf Schadensersatz auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (6) Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die stabotec nicht zu vertreten hat, um mehr als einer Woche ab Meldung der Lieferbereitschaft, so kann stabotec die zur Lieferung bereitstehenden Teile auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen einlagern. Bei Einlagerung im eigenen Werk ist stabotec berechtigt, 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferteile je Monat zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu berechnen.

V. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung, insbesondere die Gefahr eine Beeinträchtigung der Oberflächenqualität durch längere Lagerung im Freien geht auf den Besteller über, sobald stabotec die Lieferbereitschaft angezeigt hat und der Kunde die von ihm erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt. Im übrigen geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand oder Teile des Liefergegenstandes das Werk verlassen haben. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zum Zwecke der Montage oder sonstigen Weiterverwendung durch stabotec oder einen Dritten außerhalb des Werkes von stabotec zwischengelagert wird. Jegliche Zwischenlagerung ist für stabotec kostenfrei; etwa entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

VI. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen von Kunden sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Lieferung ohne Abzug fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erbracht, wenn stabotec über die geleistete Zahlung verfügen kann, bei Banküberweisungen also erst mit Gutschrift auf dem Konto von stabotec.
- (2) Schecks und Wechsel werden nicht in Zahlung genommen. Ein Anspruch des Kunden auf Zahlung per Lastschrift besteht ebenfalls nicht.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Lieferung, befindet sich der Kunde in Verzug und hat die ausstehende Zahlung mit Zinsen von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
- (4) Die Aufrechnung gegen fällige Forderungen der stabotec mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche von stabotec gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen Eigentum der stabotec (Vorbehaltseigentum). Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Gesamtforderung aus der Geschäftsbeziehung mit der stabotec.
- (2) Der Kunde ist zur Veräußerung der Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange berechtigt, als er sich nicht in Verzug befindet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie eine etwaige Pfändung des gelieferten Gegenstandes durch stabotec gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltware auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen werden bereits jetzt an stabotec abgetreten. Wird die Vorbehaltware vom Kunden zusammen mit anderen von der stabotec nicht gelieferten Waren veräußert, so ist die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung beschränkt auf einen erstrangigen - im Falle entgegenstehender Vereinbarungen mit dem Lieferanten anderer Waren, eines nachrangigen - Betrages in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware, wie er in der Rechnung der stabotec an den Kunden genannt ist.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeitigen Widerruf durch die stabotec einzuziehen. Die Abtretung der Forderung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an die stabotec auf deren Verlangen mitzuteilen und der stabotec die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt ausschließlich im Auftrage der stabotec, ohne dass der stabotec hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Ein Eigentumserwerb des Kunden gemäß § 950 BGB ist ausgeschlossen. Wird die Vorbehaltware mit anderen, stabotec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt stabotec Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den Werten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- (6) Falls im Vorbehaltseigentum von stabotec stehende Ware oder der stabotec zur Sicherheit abgetretene Forderungen von Dritten gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Kunde verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt oder die Sicherungsabtretung offenzulegen und die stabotec unverzüglich durch Übersendung des Pfändungs- oder Beschlagnahmeprotokolls zu benachrichtigen. Alle Kosten einer Intervention der stabotec trägt der Kunde.
- (7) Übersteigt der Wert der stabotec gegebenen Sicherheiten den Wert der Gesamtforderung der stabotec aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden um mehr als 20 %, so ist die stabotec auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung bzw. Freigabe insoweit verpflichtet, als der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Sachmängelhaftung

- (1) Der Kunde hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Weitergehende Ausschlüsse gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.
- (2) Im Falle einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung der stabotec beschränken sich die Rechte des Kunden bei Mängeln auf das Nacherfüllungs-, Rücktritts- bzw. Minderungsrecht. Setzt der Kunde der stabotec in diesem Falle ein angemessene Frist zur Nacherfüllung, beschränken sich nach Ablauf dieser Frist die Rechte des Kunden im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung der stabotec auf das Minderungsrecht und sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, auch auf das Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- (3) Etwaige Rechte des Bestellers wegen eines Mangels nach vorstehendem Absatz gemäß § 437 BGB verjähren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gerechnet in einem Jahr. Die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- (4) Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der stabotec oder einer entsprechenden Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, begrenzt sich die Haftung der stabotec auf Ersatz des hierdurch entstandenen und von der stabotec zu ersetzenden Schadens auf den jeweils vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden; Exzessschäden sind ausgeschlossen. Eine etwa abweichende zwingende Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

- (1) Erfüllungsort für die Lieferungen der stabotec ist Berlin.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, seinem Zustandekommen und seiner Wirksamkeit ist Berlin. stabotec ist jedoch berechtigt, den Kunden nach ihrer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

X. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.